

Mecklenburg und Pommern, die ja in die Abtretungsurkunde von 1214 und die urkundliche Vereinbarung zur Rückgabe von 1224/25 zusammen mit Nordelbingen stets einbezogen waren, um ein bloßes Konstrukt handelte, habe ich bereits an anderer Stelle ausführen können⁴⁵: Friedrich II. und sein Umfeld legten die Verhältnisse so aus, als sei die Zugehörigkeit Mecklenburgs und Pommerns zum Reich eigentlich unstrittig. Das war aber, wenn man auf die Zeit vor der Expansion der Dänenkönige schaut, durchaus nicht derart eindeutig der Fall.

Wenn nun freilich das hier favorisierte Verständnis von *recuperatio* oder *revocare* zu haarspalterisch erscheinen mag, um daraus auf den kaiserlichen Anspruch einer fortwährenden Zugehörigkeit der 1214 an Waldemar II. abgetretenen Gebiete zum Reich zu schließen, dann wird ein weiterer Quellenbeleg, den die Forschung in diesem Zusammenhang bisher vollkommen übersah, solche Zweifel an diesem kaiserlichen Konstrukt mit Sicherheit ausräumen können. In einem als Reskript des Halberstädter Bischofs Friedrich († 1236) überlieferten Schreiben des Stauferkaisers vom 20. April 1222 – also mehr als ein Jahr vor der Gefangennahme des dänischen Königs und seines gleichnamigen Sohnes auf der Insel Lyö Anfang Mai 1223 – sprach nämlich letzterer die Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg, deren Sitze und Diözesen unzweifelhaft nördlich der Elbe gelegen und damit dem Regnum des Dänenkönigs zugefügt worden waren, als seine liebenswerten Fürsten, mithin als Reichsfürsten an⁴⁶. Friedrich II. beauftragte die beiden damit, Propst und Kapitel des Domstifts Hamburg zu ermahnen, die Bremische Kirche, sprich das Bremer Domkapitel, nicht länger zu behelligen. Seit 1219 stritten beide Domkapitel miteinander um den Vorrang innerhalb des Erzbistums Bremen-Hamburg und damit um die Reihenfolge der Stimmabgabe bei der Wahl des Erzbischofs. Die Hamburger Kleriker wurden dabei von Waldemar II. unterstützt⁴⁷. Erst Waldemars Gefangennahme, die das Hamburger Domkapitel seines starken Verbündeten beraubte, sollte zur Beendigung der Auseinandersetzung führen. Mit seinem Auftrag an „seine lieben Fürsten“, die

45) AUGE, Sieger und Verlierer (wie Anm. 43) S. 112–114.

46) MGH D F II. 907, Die Urkunden Friedrichs II. 1220–1222, bearb. von Walter KOCH (MGH DD XIV,4 [2014]) S. 590–592; Hamburgisches UB I (wie Anm. 4) Nr. 456 (1222 April 20) S. 400f., hier S. 400: *Scriptisimus dilectis principibus nostris, Lubicensi et Racesburgensi episcopis [...]*.

47) Dazu und zum Folgenden Dieter HÄGERMANN / Ulrich WEIDINGER in Zusammenarbeit mit Konrad ELMSHÄUSER, Bremische Kirchengeschichte im Mittelalter (2012) S. 172–175.